

(Stempel der depotführenden Bank)

Stern Immobilien AG
Grünwald (Landkreis München)

betreffend die

bis zu EUR 15.000.000,00 6,25% Inhaberschuldverschreibung 2018/2023
ISIN: DE000A2G8WJ4 / WKN: A2G8WJ

BESONDERER NACHWEIS MIT SPERRVERMERK

im Zusammenhang mit der

Ersten Gläubigerversammlung

am

14. Juli 2023 um 11:00 Uhr (MESZ)

in

**den Räumlichkeiten Leonardo Munich Arabella Park, Effnerstr. 99, 81925
München**

1. Hiermit wird bestätigt, dass am heutigen Tag in dem für

**Vorname, Nachname / Firma des
Anleihegläubigers:** _____

Adresse des Anleihegläubigers: _____

bei uns bestehenden Depot _____ Stück Inhaberschuldverschreibungen
2018/2023 der Stern Immobilien AG, Grünwald, Landkreis München, mit der ISIN:
DE000A2G8WJ4 / WKN: A2G8WJ („**Schuldverschreibungen**“) mit einem Nennwert von
EUR _____, d.h. insgesamt Schuldverschreibungen im Gesamtwert von
EUR _____ gutgeschrieben sind.

**2. Hiermit wird bestätigt, dass die unter Ziffer 1 genannten
Schuldverschreibungen bis zum (einschließlich) 14. Juli 2023, 24:00 Uhr
(MESZ), gesperrt gehalten werden.**

Name und Adresse der depotführenden Bank

Ort, Datum

Unterschrift Depotbank

Hinweise:

Der besondere Nachweis mit Sperrvermerk ist spätestens bis zum Beginn der Gläubigerversammlung vorliegen.

Um die Organisation der Anleihegläubigerversammlung zu erleichtern und das Zulassungskontrollverfahren zu beschleunigen, werden die Anleihegläubiger gebeten, den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk möglichst vor der Anleihegläubigerversammlung, spätestens am 13. Juli 2023, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Emittentin unter folgender Adresse einzureichen:

Stern Immobilien AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
E-Mail: stern-immobilien@better-orange.de
Telefax: +49 (0)89 889 690 655

Die Anleihegläubiger müssen jedoch nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um zur Anleihegläubigerversammlung zugelassen zu werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass der besondere Nachweis mit Sperrvermerk dann bei der Zulassung zur Versammlung vorgelegt werden muss.

Die Anleihegläubiger sollten auch beachten, dass im Falle der Bevollmächtigung eines Dritten oder der von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter zusätzlich zum Vollmachtsformular ein besonderer Nachweis mit Sperrvermerk vorgelegt oder nachgewiesen werden muss.